

Rechtsanwältin
Marina Walz-Hildenbrand
Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480
www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de

Teilhabe am Leben in Deutschland
Eine Tagung für Flüchtlingsfrauen
01.07. - 03.07.2022
Evangelische Akademie Bad Boll

Meine Rechte!
Menschenrechte, Frauenrechte

Inhalt

I. Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen am 10.12.1948

II. 4. Weltfrauenkonferenz in Peking im Herbst 1995

III. Genfer Flüchtlingskonvention - Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951

IV. Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW) - 06.10.1999

V. Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) – 2011

VI. Umsetzung und Rechte in der Bundesrepublik Deutschland

I. Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10.12.1948



United Nations

Art.1 AEMR

"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren"

Das bedeutet, dass Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Zuordnung die gleichen, unveräußerlichen und unteilbaren Rechte haben. Die Bundesrepublik Deutschland hat vergleichbare Regelungen in ihrer Verfassung.

Art 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art 3 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.



Die gesellschaftliche Wirklichkeit ist leider eine andere. Mädchen und Frauen werden Menschenrechte vorenthalten und sie werden häufig in ihren **Menschenrechten verletzt**, beispielsweise

- In ihrer **Freiheit** durch religiöse und kulturelle Normen, Tabus und Zwangsvorschriften für Verhalten und Kleidung, Zwangsverheiratung
- In ihrer **körperlichen Integrität**, beispielsweise durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution und rituelle Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane
- In ihrem **Geist und ihrer persönlichen Entwicklung** durch verweigerte oder minderwertige Bildung, Benachteiligung im Arbeitsleben, chancenlose Armut und durch Erziehung zur Unmündigkeit und Selbstentwertung
- In ihrer **Würde** durch Darstellung in den Medien, der Werbung, der Pornographie

II. 4. Weltfrauenkonferenz in Peking September 1995

Die damalige US-amerikanische First Lady Hillary Rodham Clinton prägte in einer Rede den Satz:
„Menschenrechte sind Frauenrechte und Frauenrechte sind Menschenrechte“.

189 VN-Mitgliedsstaaten verabschieden das bis heute umfassendste Konzept zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung von Frauen und Mädchen:

Die Pekingener Aktionsplattform



Die 189 UN-Mitgliedsstaaten verpflichteten sich, Verletzungen von Menschenrechten von Mädchen und Frauen zu unterlassen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv auf die Förderung und den Schutz dieser Rechte hinzuwirken. Sie **formulierten strategische Ziele und eine Reihe von Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die Menschenrechte von Mädchen und Frauen zu verwirklichen und zu schützen.**

Die Bestandsaufnahmen, die alle fünf Jahre durch die UN-Generalversammlung, der UN-Frauenrechtskommission oder Nichtregierungsorganisationen stattfanden, zeigten ernüchternde Ergebnisse. **Zunehmender ethnischer, religiöser und nationalistischer Fundamentalismus und die Auswirkungen der globalen Wirtschaftsstruktur behindern oder verhindern sogar positive Entwicklungen für Frauen.**

Eine Analyse von International Rescue Committee von 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass **es zwar auf globaler Ebene etliche Verbesserungen gegeben hat, geflüchtete und von Konflikten betroffene Frauen und Mädchen jedoch nicht das gleiche Fortschrittsniveau wie der Rest der Welt erreicht haben.** Für viele von ihnen hat sich die Lebensqualität sogar verschlechtert, da die Zahl der Geflüchteten weltweit weiter zunimmt und die COVID-19-Pandemie wichtige Fortschritte wieder rückgängig macht. **Die Berichte über häusliche Gewalt haben in einigen von Krisen betroffenen Ländern um über 50% zugenommen.**

- + 38% Rückgang bei der Müttersterblichkeit, in Afghanistan, Äthiopien und Pakistan ist die Müttersterblichkeit um 50% zurückgegangen
- + 18% Steigerung bei der Alphabetisierung von Frauen
- 43% der Mädchen in Nigeria, 40% der Mädchen in Äthiopien und 37% der Mädchen in der Demokratischen Republik Kongo sind von Kinderheirat betroffen
- 46% der Frauen in Afghanistan, 40% in Äthiopien und 37% in der Demokratischen Republik Kongo haben geschlechtsspezifische Gewalt erlebt

III. Genfer Flüchtlingskonvention - Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951

Laut UN gibt es derzeit 100 Millionen Flüchtlinge weltweit, die Hälfte davon sind Frauen und Mädchen. „Ein Flüchtling“ ist laut dem Wortlaut des Artikel 1A Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention:

„eine Person, die sich „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“

Frauen und Mädchen können aus den **gleichen Gründen verfolgt** werden wie Männer: politisches Engagement, Glaube oder Zugehörigkeit zu einer spezifischen ethnischen oder sozialen Gruppe.

Sie sind aber auch mit **zusätzlichen Risiken wie geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt konfrontiert**. Diese wird oft aktiv als Verfolgungshandlung verwendet oder als Waffe im Krieg eingesetzt.

Die Verfolgung von Frauen oder die Verfolgung wegen des Geschlechts ist in der GFK nicht explizit aufgeführt. In der Umsetzung der GFK wird **frauenspezifische Verfolgung als Unterfall der „sozialen Gruppe“ subsummiert**.

Die Bundesrepublik Deutschland hat 2005 hierzu gesetzliche Regelungen geschaffen - § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG:

„Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft“

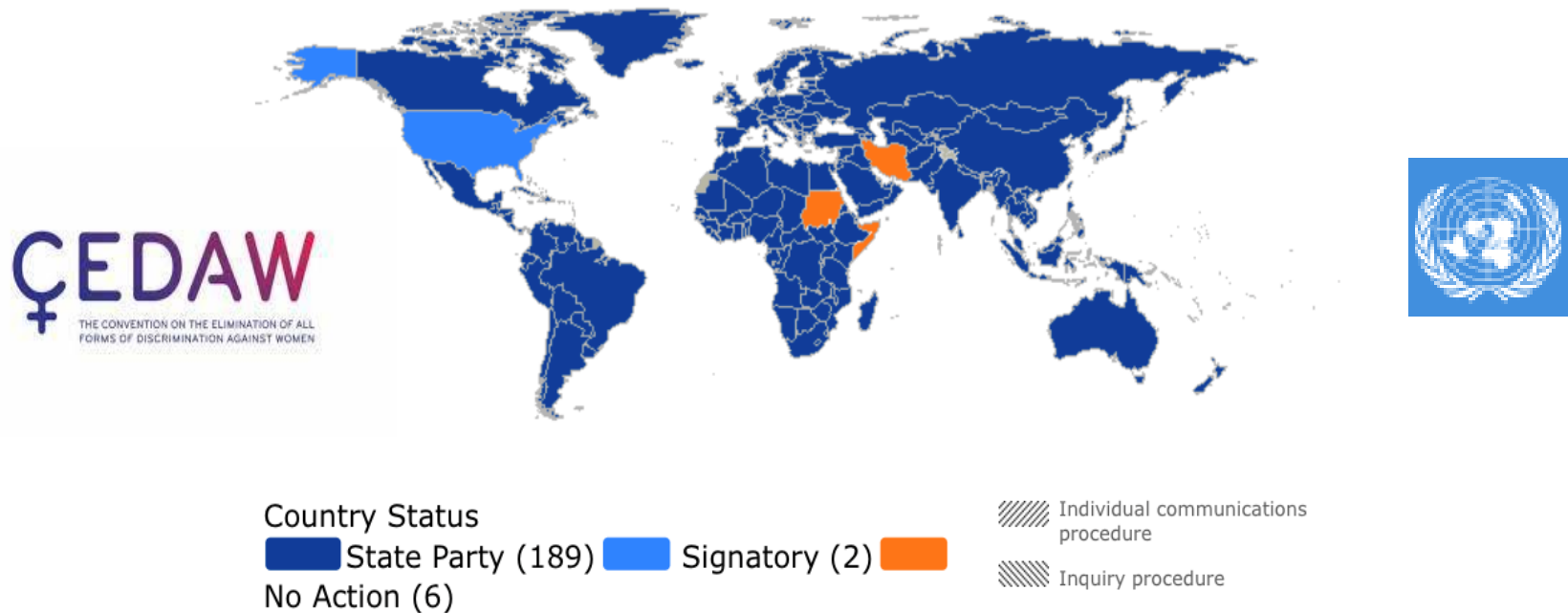
Trotzdem erhalten viele Frauen und Mädchen in vielen Fällen **keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention, sondern nur Abschiebungsverbote**. In ablehnenden Entscheidungen wird deutlich, dass strukturelle Gewalt gegen Frauen oftmals nicht anerkannt wird. **Von einer sozialen Gruppe könne nicht ausgegangen werden,**

- da die von Gewalt betroffenen Frauen nicht von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartige Gruppe wahrgenommen werden, da die Gewalt der allgemeinen Lage von Frauen entspricht, z.B. häusliche Gewalt – innerfamiliäres privates Problem
- da zu viele oder zu wenige Frauen betroffen seien
- da zur Gewalt gegen Frauen ein weiteres Motiv für die Verfolgung hinzutreten müsse – politische Motivation, z.B. sexuelle Übergriffe auf eritreische Frauen im Nationaldienst durch Vorgesetzte, nur wenn eritreische Staat das gezielt anordnet oder duldet

UNHCR weist in seiner Richtlinie zum Internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ vom 07.05.2002 darauf hin, dass üblicherweise auch sexuelle Gewalt, Gewalt in der Familie bzw. häusliche Gewalt, Genitalverstümmelung und Bestrafungen gegen den Sittenkodex umfasst sind.

IV. Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW) - 06.10.1999

Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women

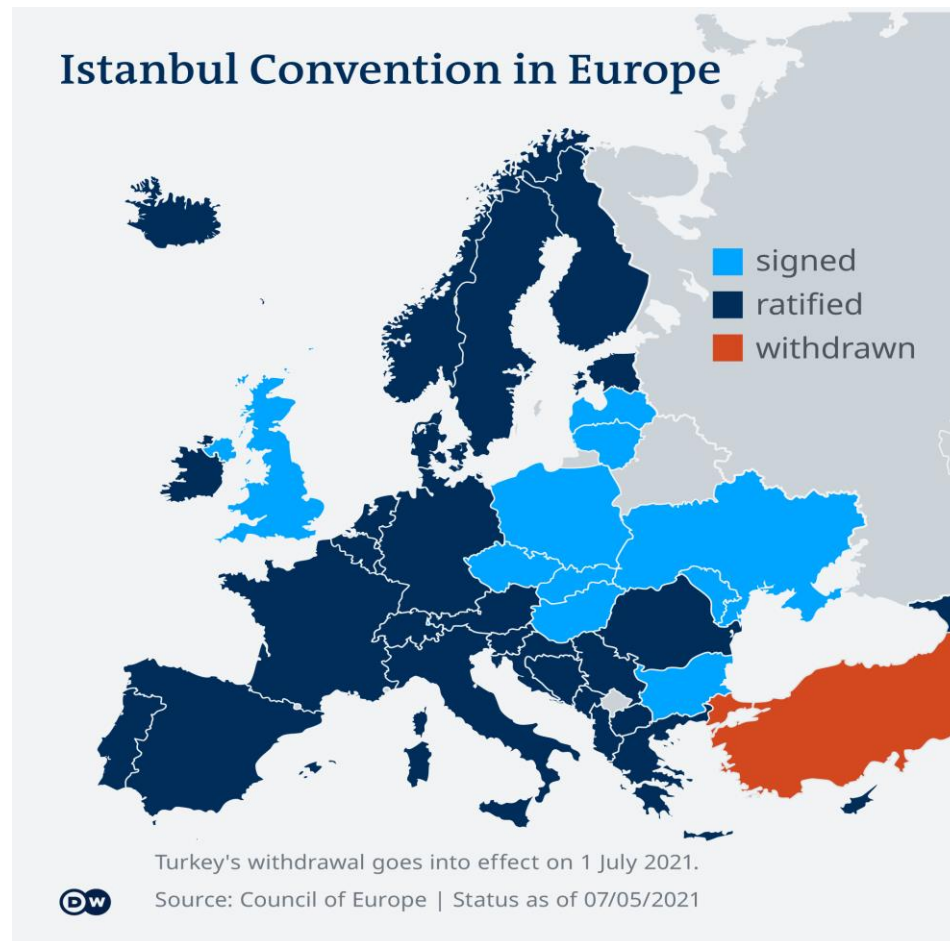


Die VN-Generalversammlung hat das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – **CEDAW** - angenommen, das völkerrechtlich am 22.12.2000 in Kraft trat. **Es ist das wichtigste international verbindliche Instrument gegen die Diskriminierung von Frauen.**

V. Konvention zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) - 2011

Der Europarat hat **Istanbul Konvention** - als völkerrechtlichen Vertrag ausgefertigt, der 2014 in Kraft trat. Der Grundsatz der Konvention in **Art. 1a** lautet:

"Zweck dieses Übereinkommens ist es, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen."



VI. Umsetzung und Rechte in der Bundesrepublik Deutschland

Fazit

Die **Bundesrepublik Deutschland muss regelmäßig international Rechenschaft ablegen**, wie sie die Menschenrechte von Frauen verwirklicht, beim CEDAW-Ausschuss der Vereinten Nationen und beim Europarat. Die **Bundesregierung hat zwei Aktionspläne** zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (1999 und 2007) beschlossen. Auch das **Land Baden-Württemberg** hat einen **Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen erarbeitet**.

Zielsetzung des Landesaktionsplans ist es,

- **Täter in Verantwortung zu nehmen**
- **Opfer zu schützen und in der Perspektive auf ein Leben ohne Gewalt zu unterstützen**
- **eine bedarfsdeckende und bedarfsgerechte Versorgung mit Frauen- und Kinderschutzhäusern, Schutzwohnungen und ambulanten psychosozialen Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen**
- **gut aufeinander abgestimmte polizeiliche, psychosoziale, (rechts-) medizinische, zivil- und strafrechtliche Interventionsverfahren**
- **eine nachhaltige Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit.**

Wichtige Gesetze sind:

Das Gewaltschutzgesetz (2001):

Bei gewalttätigen Übergriffen von Männern oder Drohungen mit Gewalt nimmt die Polizei die Männer aus der Wohnung, das Amt für Öffentliche Ordnung verbietet den Männern 2 Wochen die Wohnung zu betreten und Kontakt mit der Frau aufzunehmen. Frauen können bei den Familiengerichten beantragen, dass der Mann 6 Monate lang gegen den Willen der Frau die Wohnung nicht mehr betreten und sich ihr in keiner Form annähern darf. Wenn ein Mann dagegen verstößt macht er sich strafbar.

Das Gesetz zur gewaltfreien Erziehung (2001)

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig - § 1361 Abs.2 BGB.

Das Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz 2011

Jede Form der Zwangsverheiratung und jede Unterstützung ist strafbar, auch das Festhalten eines Mädchens/einer Frau im Herkunftsland (Ferienverheiratung), wenn es dann nicht zur Zwangsverheiratung kommt - § 237 StGB.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen 2017

Eheschließungen in der BRD sind ausnahmslos erst möglich, wenn beide Ehegatten 18 Jahre alt sind - § 1303 Satz 1 BGB. Zudem ist die „religiöse und kulturelle Voraustragung“ von Minderjährigen verboten (§ 11 Abs.2 und § 70 Abs.1 und 3 PStG).

Strafgesetze:

Menschenhandel und Zwangsprostitution - §§ 232, 232a StGB

Die Verstümmelung weiblicher Genitalien - § 226 a StGB.

3. Opferrechtsreformgesetz 2015

Mit dem Gesetz wurden weitere wichtige Schritte unternommen, um den Schutzstandard für die Opfer von Straftaten zu erhöhen.

Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung 2017

Damit bekommen besonders schutzbedürftige Opfer die Möglichkeit, vor, während und nach der Gerichtsverhandlung professionell begleitet zu werden.



Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" ist 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr kostenfrei erreichbar. Frauen können sich zu jeder Zeit anonym, kompetent und sicher beraten zu lassen.

Dolmetscher*Innen in allen Sprachen sichern den Zugang für Frauen mit geringen Deutschkenntnissen.

Auch Angehörigen, Freundinnen und Freunden sowie Fachkräften steht das Hilfetelefon für Fragen und Informationen zur Verfügung.